



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5160.02

WSU/P095160
Basel, 26. Oktober 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Oktober 2011

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten zur Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In Basel besteht ein relativ grosses Angebot an Nightclubs und Cabarets. Die Frauen, welche dort als sog. "Tänzerinnen" auftreten und das Publikum unterhalten, stammen grösstenteils aus dem Ausland. Sie werden von sog. "Künstleragenturen" an verschiedene Etablissements vermittelt. Sie arbeiten legal in der Schweiz, sie erhalten jeweils während 9 Monaten eine Kurzaufenthaltserwerbsbewilligung L, so dass sie jeden Monat in einem anderen Kanton der Schweiz in einem Lokal auftreten können. Nach 9 Monaten kehren sie in ihre Heimat zurück und kommen, sofern sie bereits über neue Engagements verfügen, nach einigen Monaten wiederum als Tänzerinnen in die Schweiz zurück.

Die Arbeitsverträge dieser Tänzerinnen werden jeweils vom Amt für Arbeit (AWA) geprüft. Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Migration, wie auch des Kantons Basel-Stadt, darf der Nettolohn CHF 2'200 nicht unterschreiten. Die "neuen" Frauen müssen sich in Basel jeweils auf dem Migrationsamt persönlich anmelden und erhalten ihre Arbeitsbewilligung ausgehändigt.

Trotz dieser staatlichen Kontrolle sind die einzelnen Arbeitsverträge und die darin geregelten Arbeitsbedingungen oftmals sehr missbräuchlich. Die Bruttolöhne tönen verlockend, betragen sie doch oftmals über CHF 4'000. Den Frauen werden unter anderem horrende Kosten für die Unterkunft abgezogen, so dass die Nettolöhne den zugelassenen Minimallohn nicht überschreiten. Die schwierigen Arbeitsbedingungen dieser Frauen rechtfertigen diese Löhne nicht, ist es doch ein "offenes" Geheimnis, dass, trotz ausdrücklichem Verbot, die Tänzerinnen auch zur Animation der Gäste, zum Alkoholkonsum und weiteren Dienstleistungen verpflichtet werden.

In letzter Zeit haben sich nun Fälle gehäuft, in denen die Tänzerinnen ihren vereinbarten Lohn am Ende des Monats, in dem sie in Basel aufgetreten sind, nicht erhalten haben. Die betreffenden Frauen können sich dagegen nur schwer wehren, haben sie doch im Folgemonat ein Engagement in einem anderen Schweizer Kanton. Auch die Sprache macht es den Betroffenen schwierig, sich für ihren Anspruch einzusetzen. Gelingt es einer Tänzerin schlussendlich, mit der Unterstützung einer Beratungsstelle, den Lohn einzufordern und findet Monate später ein Verfahren vor dem Gewerblichen Schiedsgericht statt, ist das betreffende Lokal in der Zwischenzeit in Konkurs geraten. Die Frau erhält keinen Lohn, dass sie im Konkursverfahren ihren Anspruch durchsetzen kann, ist meist unwahrscheinlich. Das Ausnutzen der Frauen im Rotlicht-Milieu geschieht teilweise systematisch, treten doch derartige Fälle meist gehäuft in einem Lokal auf, bevor der Konkurs eintritt.

Es ist daher unbedingt notwendig, die Voraussetzungen an die Bewilligungsausstellung zu konkre-

tisieren. Die Cabaret- und Nightclubbesitzer müssen in die Pflicht genommen werden. Es muss auf dem Arbeitsvertrag ersichtlich sein, wer der Besitzer des jeweiligen Etablissements ist. Die Zahlungsfähigkeit des Lokals muss nachgewiesen werden, bevor eine Tänzerinnenbewilligung erteilt wird. Grundsätzlich sollte der jeweilige Arbeitgeber den Lohn der Tänzerin vorgängig auf ein Sperrkonto hinterlegen, von welchem am Ende des Vertrages die Tänzerin bezahlt wird.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen:

- Ob gesetzlicher Spielraum besteht, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden kann, den Lohn der Tänzerin im voraus auf ein Sperrkonto einzubezahlen und er den Nachweis der erfolgten Bezahlung den Behörden vorlegen muss, damit die Frau die Arbeitsbewilligung tatsächlich ausgestellt erhält. Der Lohn wird am Ende des vertraglich vereinbarten Engagements der Tänzerin automatisch auf ihr Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Lohnzahlung wäre somit sichergestellt auch für den Fall, dass das Lokal in absehbarer Zeit Konkurs geht.
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Stellung und Rechte der Cabarettänzerinnen im Allgemeinen bestehen und welche Massnahmen dazu auf kantonaler Ebene getroffen werden sollen und können.
- Wie sichergestellt werden kann, dass die Personalien der Cabaret- und Nightclubbesitzer als jeweilige Arbeitgeber und Verantwortliche der Tänzerin bekannt gegeben werden.
- Wie das bestehende Verfahren der Kontrolle der Etablissements und Erteilung der Arbeitsbewilligungen zum Schutz der Frauen verbessert werden kann.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Das Cabaret-Tänzerinnen-Statut ist in Art. 34 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 und den dazugehörigen Weisungen detailliert geregelt. Der Bund prüft zurzeit, ob das Cabaret-Tänzerinnen-Statut aufgehoben werden soll. Wird es weitergeführt, ist davon auszugehen, dass es zu Anpassungen kommen wird. Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, mit der Anzugsbeantwortung zu warten, bis über den Fortbestand des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts entschieden worden ist. Die Beantwortung des Anzuges kann nicht losgelöst von den Entscheidungen des Bundes erfolgen.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten zur Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin